

Nachbarschaftsverband  
Karlsruhe  
- Planungsstelle -  
76124 Karlsruhe

Herr Knecht

C 321

3021

Kn/Ke

03.08.2012

**Teilflächennutzungsplan Windenergie (FNP Wind) des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe; Konzept zur Steuerung der Windenergie**

**h i e r :**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Naturschutzvereine und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Nachbarschaftsverband Karlsruhe hatte die Stadt Karlsruhe um Stellungnahme zu den als Zwischenergebnis ermittelten Suchräumen/Prüfflächen für Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen sowie um umweltrelevante Informationen im Hinblick auf die Planung gebeten. Hierzu können wir derzeit lediglich im Rahmen unserer landesbehördlichen Zuständigkeit innerhalb des Stadtkreises Karlsruhe zu den einzelnen Belangen und Suchräumen Stellung nehmen, da eine Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gebietskörperschaft in der Kürze der uns gesetzten Frist nicht in den gemeinderätlichen Gremien beraten werden konnte. Auch die Stellungnahmen einzelner Ortsverwaltungen stehen noch aus.

Zu der vom Büro Hage + Hoppenstedt und Partner erarbeiteten vorläufigen Flächenkulisse für Suchräume/Prüfflächen können wir aus behördlicher Sicht Folgendes anmerken:

## 1. Methodisches Vorgehen zur Ermittlung der Suchräume für Konzentrationszonen

In der Beschreibung zur Vorgehensweise ist in Absatz 1 aufgeführt, dass der aktuelle Bearbeitungsstand das Ergebnis von Modul 1 Stufe 3 sei, also der Verschneidung von Flächen mit relevanter Windhöflichkeit mit den "nicht zur Verfügung stehenden Gebieten". Hierzu wurde auch eine Tabelle erstellt, in der alle potentiell möglichen Windnutzungsgebiete aufgelistet und bereits bekannte Restriktionen aufgeführt sind. Gleichzeitig wurde mit dieser Tabelle bereits eine Abstufung innerhalb der Suchräume vorgenommen (Kategorie I bis III) und einzelne Gebiete wegen unterschiedlicher Kriterien aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden, so dass hierfür im weiteren Verfahren keine Steckbriefe mehr erstellt werden sollen. Diese Abschichtung ist aus unserer Sicht nicht ausreichend klar dargelegt bzw. die maßgeblichen Kriterien sind nicht in einheitlicher und nachvollziehbarer Weise angewandt worden. So befinden sich beispielsweise sowohl bei den weiter zu untersuchenden Flächen als auch bei den auszuschließenden Gebieten Flächen, die Landschaftsschutzgebiete und FFH-Gebiete mit windempfindlichen Arten umfassen oder innerhalb des Vorsorgeradius um Naturschutzgebiete liegen. In manchen Fällen wurden diese als Suchräume empfohlen in anderen aufgrund der naturschutzrechtlichen Restriktionen aber von der weiteren Planung ausgenommen.

## 2. Zu den Suchräumen auf Gemarkung der Stadt Karlsruhe im Einzelnen

### 2.1 **Suchraum A**

#### 2.1.1 Allgemeines zum Suchraum

Der Suchraum liegt zwischen den Raffinerien und dem Siedlungsgebiet Knielingen und damit in einem Spannungsfeld von Auswirkungen gewerblicher Nutzung einerseits und Erholungsfunktion der freien Landschaft für die Bewohner in der Umgebung andererseits. Außerdem ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung für diesen Bereich zum Teil gewerbliche Nutzung dargestellt und in unmittelbarer Nähe zum Suchraum befinden sich genehmigte Außenbereichsvorhaben. Mögliche Nutzungskonflikte und wechselweise Beschränkungen sollten im weiteren Verfahren geprüft werden.

#### 2.1.2 Naturschutzrechtliche Belange

Die naturschutzfachliche Datenlage für die Gebiete 1, 1 A, 1 B in der Knielinger Feldflur ist relativ begrenzt. Bekannt ist eine seit Jahren etablierte Saatkrahenkolonie im Gewann „Vorderes Bruch“. Die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets „Waid“ einer eingezäunten und damit beruhigten Niederungsfläche östlich des Teilgebiets 1 B liegend, ist durch die geplante Ausweisung als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan 2010 dokumentiert. Weiterhin muss noch hervorgehoben werden, dass die Knielinger Feldflur trotz der Vorbelastung durch die angrenzende Raffinerie das einzige Naherholungsgebiet für Knielingen Nord ist. Für eine differenzierte artenschutzrechtliche Bewertung ist eine Artenschutzprüfung auf der Grundlage erhobener Daten erforderlich. Zu erfassende Artengruppen sind die Fledermäuse und Vögel.

Der Suchraum unterliegt keinen Restriktionen in Form ausgewiesener Schutzgebiete. Es ist nach gegenwärtiger Einschätzung zu vermuten, dass dieser Standort von den vorgeschlagenen Suchräumen das geringste naturschutzfachliche Konfliktpotential birgt.

## **2.2 Suchraum K**

### **2.2.1 Allgemeines zum Suchraum**

Dieser Suchraum liegt innerhalb des Natur- und Landschaftsschutzgebietes Burgau und weist nach Angaben der unteren Landwirtschaftsbehörde die ältesten und besten Obstbestände in Karlsruhe auf. Er grenzt westlich an die bereits als Standort für Windenergieanlagen genutzte Mülldeponie West (Windmühlenberg) an. Da der Bereich der Mülldeponie als Außenbereich anzusehen ist, sollte die weitere Planung auch die bisherigen Standorte für Windenergieanlagen auf der Deponie in ihre Prüfung einbeziehen.

### **2.2.2 Naturschutzrechtliche Belange**

Durch die Lage des Suchraums im Natur- und Landschaftsschutzgebiet Burgau einer kombinierten Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wäre in diesem Fall auch das Regierungspräsidium die für die naturschutzrechtliche Zulassung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zuständige Behörde.

Naturschutzfachlich ist anzumerken, dass es sich bei dem NSG/LSG „Burgau“ um ein abgeschlossenes Rheinniederungsgebiet mit sehr hoher Bedeutung für Pflanzen und Tiere handelt. In den Naturschutzgebietsteilen nördlich und südlich der Ackerflächen sind Lebensstätten von Schwarz- und Mittelspechten, Neuntöttern sowie Fledermäusen (Großes Mausohr) bekannt. Obwohl die Datenlage bezogen auf das Schutzgebiet recht gut ist, zumal ein Pflegeplan von 2003 und Erfassungen zum Managementplan vorliegen, müssten sich Gutachten mit Spezialfragen wie z. B. den Wechselwirkungen des Feuchtgebietes „Schleher“ mit dem Wald in der „Ackerheck“ auseinandersetzen. Als Naherholungsgebiet für den Menschen hat das Schutzgebiet örtliche bis überregionale Bedeutung (Ergebnis aus zahlreichen Besucherbefragungen). Die nachteilige Änderung des Landschaftsbildes oder der natürlichen Eigenart der Landschaft sowie des Naturgenusses oder des besonderen Erholungswertes der Landschaft sind gemäß Schutzgebietsverordnung verboten.

Das Naturschutzgebiet dient auch explizit der „Sicherung und Offenhaltung der für durchziehende und überwinterte Vogelarten wesentlichen ausgedehnten Niederungsflächen als international bedeutende Rast- und Nahrungsräume“ (§ 3 Nr. 7 Schutzgebietsverordnung). Das umliegende Landschaftsschutzgebiet dient insbesondere der „Sicherung des ökologisch notwendigen Ergänzungsraumes für das Naturschutzgebiet und seiner Tier- und Pflanzenwelt“ (§ 6 Nr. 2 Schutzgebietsverordnung) und ist damit funktional mit dem NSG verknüpft. Soweit wir dies den Plänen entnehmen können, werden insbesondere die Abstandsvorgaben gemäß 4.2.2 des Windenergieerlasses von 200 m zum NSG nicht eingehalten. Vor diesem Hintergrund ist

die Lage der Fläche Nr. 46 umgeben von einem nördlich und südlich angrenzenden NSG denkbar ungeeignet.

An den Suchraum grenzen zudem unmittelbar die Natura-2000-Gebiete FFH-Gebiet Nr. 7015-341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ und Vogelschutzgebiet Nr. 015-441 „Rheinniederung Elchesheim-Karlsruhe“ an. Gerade das Vogelschutzgebiet beherbergt windenergieempfindliche Arten. Dies würde auf jeden Fall eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Die Vogelschutzgebietsverordnung Baden-Württemberg (VSG-VO) vom 05.02.2010 definiert als gebietsbezogene Erhaltungsziele des Schutzgebiets u. a. für die windenergiegefährdeten Arten Schwarzmilan und Weißstorch die Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen. Zwar befinden sich auf dem Gelände der Mülldeponie West räumlich nahe Windkraftanlagen, so dass sich unter Konzentrationsgesichtspunkten Flächen im Umfeld anbieten ein weiteres Heranrücken an die sensiblen Schutzgebieten hält die Naturschutzbehörde jedoch für sehr kritisch.

Darüber hinaus ist eine räumliche Nähe zum Ramsar-Gebiet „Oberrhein zwischen Weil am Rhein und Karlsruhe“ gegeben, was zwar keine unmittelbaren rechtlichen Auswirkungen hat, aber die Schutzbedürftigkeit und Empfindlichkeit unterstreicht.

Aufgrund der Lage im Vorsorgeabstand von 200 m um das LSG und die umliegenden sensiblen Schutzgebiete empfiehlt die Naturschutzbehörde die Fläche herauszunehmen.

## **2.3 Suchraum C**

### **2.3.1 Allgemeines zum Suchraum**

Dieser Suchraum liegt zum Teil auf Karlsruher und zum Teil auf Ettlinger Gemarkung. Aus Gründen der Zuständigkeit beschränkt sich die Stellungnahme allerdings auf den Teil des Suchbereiches, der sich auf Karlsruher Gemarkung befindet. Zumindest hinsichtlich der optischen Wirkungen und möglicher übergreifender naturschutzfachlicher Konflikte sollte aber in Anbetracht einer angestrebten Konzentration von Anlagen im weiteren Verfahren eine einheitliche gemarkungsübergreifende Betrachtung erfolgen.

Bezüglich der Waldflächen weist die untere Forstbehörde darauf hin, dass dieser Wald in besonderem Maße von der Bevölkerung zur Erholung genutzt wird.

### **2.3.2 Naturschutzrechtliche Belange**

Das Gebiet ist Bestandteil des LSG „Grünwettersbacher Wald-Hatzengraben“, dessen Schutzzweck u. a. die Bewahrung des Gebietscharakters als unbebauter Teil der Karlsruher Vorbergzone ist. Verboten sind Handlungen, die das Landschaftsbild nachteilig ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise sowie den Naturgenuss oder den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen. Hieraus ergibt sich ein Prüfungsbedarf der Verträglichkeit eines möglichen Vorhabens mit den Inhalten der Landschaftsschutzgebietsverordnung respektive die Prüfung einer Befrei-

ungsfähigkeit bzw. (Teil-)Aufhebung der Verordnung. Als gewisse Vorbelastung hinsichtlich mastartiger Eingriffe ist der Wettersbacher Funkturm zu bewerten, der allerdings singulären Charakter hat, während neu hinzutretende (bewegte) Windenergieanlagen eine neue Qualität darstellen würden.

Teil des Suchraums (Flächen des Offenlandes außerhalb des Grünwettersbacher Walds) liegen auch innerhalb des FFH-Gebiets Nr. 7016-342 „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“. Das Konfliktpotential mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets dürfte hinsichtlich der im Gebietssteckbrief genannten Arten (vor allem Schmetterlinge) eher gering sein. Im weiteren Verfahren wird allerdings zu klären sein, welchen Zuschnitt dieser Suchraum erhalten soll, da sowohl Wald- als auch Offenlandgebiete potentielle Standorte für Windenergieanlagen sein könnten. Eine Rodung von Wald zur Schaffung von Standflächen wird hier von der Naturschutzbehörde kritisch gesehen.

Die südliche Teilfläche (südlich der Hochspannungstrasse) reicht teilweise in den Vorsorgeabstand von 700 m um das Vogelschutzgebiet Nr. 7016-401 „Kälberklamm und Hasenklamm“. Da das Schutzgebiet Wanderfalken beherbergt, die nach LUBW Angaben zu den windkraftgefährdeten Arten zählen, sollte dieser Vorsorgeabstand gewahrt bleiben. Artenschutzrechtlich wären für diesen Suchraum insbesondere Vögel und Fledermäuse im Rahmen einer näheren Prüfung zu betrachten.

Der Suchraum unterliegt aufgrund der Betroffenheit von Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebietsflächen sowie der Nähe zu einem Vogelschutzgebiet erhöhten Prüfanforderungen. Ein Ausschlusskriterium ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach Sicht der Naturschutzbehörde aber nicht gegeben.

## **2.4 Suchraum G II**

### **2.4.1 Allgemeines zum Suchraum**

Dieser Suchraum nordöstlich von Grötzingen liegt gemarkungsübergreifend an der Grenze zu Weingarten. Zusammen mit weiteren windhöfigen Flächen auf Weingartener Gemarkung und Pfinztaler Gemarkung bildet er den Suchraum G. Insofern gelten auch die Ausführungen zu Ziffer 2.3.1. Südlich dieses Suchraumes befindet sich in ca. 1.000 m Entfernung das Gelände des Fraunhofer Instituts auf dem im Jahre 2011 eine Windenergieanlage zu Forschungszwecken von der Stadt Karlsruhe teilgenehmigt, bislang aber noch nicht errichtet wurde. Auch dieser Wald wird nach Angaben der unteren Forstbehörde in besonderem Maße von der Bevölkerung zur Erholung genutzt.

### **2.4.2 Naturschutzrechtliche Belange**

Das Gebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Grötzingener Bergwald-Knittelberg“ dessen Schutzzweck u. a. die „Sicherung des größten zusammenhängenden Gebiets der Karlsruher Berghangzone mit bedeutender Klimaschutzfunktion und beachtlichem Erholungswert insbesondere durch die Erlebbarkeit der Rheinebene, des Pfinztals und der sich nach Südwesten fortsetzenden Hügelkette“ umfasst. Verboten sind Handlungen, die das Landschaftsbild nachteilig ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise sowie den Naturgenuss oder den besonderen Erho-

lungswert der Landschaft beeinträchtigen. Hieraus ergibt sich ein Prüfungsbedarf der Verträglichkeit eines möglichen Vorhabens mit Inhalten der Landschaftsschutzgebietsverordnung, respektive die Prüfung einer Befreiungsfähigkeit bzw. (Teil-)Aufhebung der Verordnung.

FFH-Gebietsflächen oder andere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Artenschutzrechtlich wären hier insbesondere Vögel und Fledermäuse im Rahmen einer näheren Überprüfung zu betrachten.

Nicht nachvollziehbar ist das Zustandekommen der räumlichen Abgrenzung im Wald, insbesondere da weiter südlich im Bereich der ehemaligen Mülldeponie Grötzingen Flächen liegen, die laut Windatlas eine höhere Windhöffigkeit aufweisen und unseres Wissens keinen stärkeren Restriktionen unterliegen.

3. Potentielle Windnutzungsgebiete mit restlichen Restriktionen für die keine nähere Betrachtung mehr vorgenommen werden soll

Aus der Tabelle zur „Einstufung potentieller Windnutzungsgebiete Stand: 15. Juni 2012“ ist ersichtlich, dass verschiedene Flächen im Plangebiet und damit auch auf Karlsruher Gemarkung zwar grundsätzlich aufgrund ihrer Windhöffigkeit als potentielle Windnutzungsgebiete geeignet sein könnte, diese aber im weiteren Verfahren keiner vertiefenden Betrachtung mehr unterzogen werden sollen. Unterschiedliche Restriktionen führen hier also dazu, dass diese Flächen als nicht geeignet angesehen werden.

Zwar sind die einzelnen Kriterien die Restriktionen darstellen können, in der Aufstellung enthalten, allerdings werden diese wie unter Ziffer 1 dieses Schreibens schon erwähnt, unseres Erachtens nicht transparent dargestellt. Da es sich hierbei vor allem um naturschutzrechtliche Restriktionen handelt, möchten wir in unserer Stellungnahme auch gerade aus dieser Sicht auf die einzelnen Gebiete noch kurz eingehen. All diesen Gebieten ist nämlich gemeinsam, dass sie in Landschaftsschutzgebieten liegen, was für sich allein allerdings noch kein Ausschlusskriterium darstellt, da zu prüfen ist, ob eine Planung „in eine Befreiungslage hinein“ möglich ist bzw. ob eine Änderung der Schutzgebietsverordnung möglich wäre.

Auf Gemarkung der Stadt Karlsruhe handelt es sich dabei um die Gebiete 2, 4, 5, 45 und 47.

Zu Nr. 2 (Silzberg/Umfeld ehemalige Deponie Grötzingen):

Die Fläche liegt wie Suchraum G II Nr. 23 im Landschaftsschutzgebiet „Grötzingener Bergwald-Knittelberg“ und dabei, soweit wir dies zu erkennen vermögen, sogar auf einem windhöffigeren Standort.

Zu Nr. 4 (Grünberg):

Der westliche Teil des Gebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bergwald-Rappeneigen“, der östliche Teil stellt noch Außenbereiche dar. Allerdings soll der Bereich Grünberg aufgrund seiner landschaftlichen Situation nach Planungen der Naturschutzbehörde ausgehend vom Landschaftsplan 2010 ebenfalls unter Landschaftsschutz gestellt werden. Das Unterschutzstellungsverfahren für das Landschaftsschutzgebiet „Eisenhafengrund-Grünberg“ wurde zwar im August 2010 begonnen, konnte bislang aber nicht substantiell weitergeführt werden. Obwohl damit nur ein Teil der Fläche formal unter Landschaftsschutz steht, ist die Fläche Nr. 4 insgesamt als landschaftsschutzwürdig anzusehen.

Zu Nr.5 (Kohlplatte):

Das Gebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Grünwettersbacher Wald-Hatzengraben“ und des FFH-Gebietes „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“. Die Situation ist vergleichbar mit Suchraum C Nr. 6.

Bei diesen drei Gebieten scheint es uns bezüglich der Frage, ob in den jeweiligen Landschaftsschutzgebieten Windenergieanlagen zu ermöglichen sind, erforderlich zu sein im weiteren Verfahren Kriterien zu entwickeln und einheitlich anzuwenden, um transparent machen, wo Windenergienutzung gebietsbezogen mit dem Schutzzweck in Einklang gebracht werden kann und wo nicht.

Ergänzend sei hierzu auch die Haltung des Naturschutzbeauftragten erwähnt, der Schutzgebiete jeglicher Art also auch Landschaftsschutzgebiete von Windenergieanlagen freihalten möchte, da diesen Gebieten in einem Ballungsraum wie Karlsruhe für die Naherholung eine herausragende Bedeutung zukommt. Angesichts der geringen Wirtschaftlichkeit - die Flächen in Karlsruhe weisen lediglich geringe bis mittlere Windhöflichkeit auf - seien weitere Eingriffe dort nicht zu rechtfertigen.

Diese Ausführungen gelten inhaltlich auch für die Gebiete Nr. 45 und 47. Hier könnte jedoch zusätzlich neben diesen zu entwickelnden Kriterien die mögliche Restriktion „FFH-Gebiet mit windenergieempfindlichen Arten“ hinzutreten. Die Naturschutzbehörde erachtet inhaltlich eine Herausnahme der Gebiete aus der Suchkulisse, wegen des zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials für sinnvoll. Allerdings fehlen auch dort bislang detaillierte Artenkenntnisse.

Zu Nr. 45 (Knielinger See):

Dieses Gebiet ist wie der Suchraum K Gebiet Nr. 46 ebenfalls Bestandteil des Natur- und Landschaftsschutzgebietes Burgau und weist eine engere räumliche Verflechtung mit dem Naturschutzgebiet und dem Vogelschutzgebiet auf. Die Aussagen zu Fläche Nr. 46 gelten hier entsprechend.

Ergänzend weist auch die untere Landwirtschaftsbehörde darauf hin, dass bei den Flächen um das Hofgut Maxau der landwirtschaftlichen Nutzung der Vorzug gegeben werden sollte.

Zu Nr. 47 (Westlich Daxlanden):

Dieses Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue“ westlich des Umspannwerks. Die Lage im technisch vorgeprägten Raum (Hochspannungsleitungen Rheinhafendampfkraftwerk) machen den Standort unter dem Gesichtspunkt der Vorbelastung des Landschaftsbildes attraktiv. Kritisch ist aber auch hier das unmittelbare angrenzende Vogelschutzgebiet, weswegen die Naturschutzbehörde eine Herausnahme des Gebietes empfehlen würde.

4. Potentielle Windnutzungsgebiete in denen keine Bündelung von Windenergieanlagen möglich ist und für die deshalb keine nähere Betrachtung mehr vorgenommen werden soll.

Die betrifft auf der Gemarkung der Stadt Karlsruhe die Fläche Nr. 3 (Rehbuckel) östlich von Hohenwettersbach. Die Fläche liegt sehr exponiert und hat eine sehr hohe Bedeutung für die Naherholung. Eine vereinzelte Anlage auf der Höhenfläche mit weiter Einsehbarkeit dürfte in dem weitgehend unvorbelasteten Raum hohe negative Ausstrahlungswirkung haben. Aktuell handelt es sich um Außenbereich ohne formalen Schutzstatus. Auch dieses Gebiet ist aber eventuell für eine Einbeziehung in das Landschaftsschutzgebiet „Eisenhafengrund-Grünberg“ vorgesehen. Erkenntnisse über das Vorkommen geschützter Arten liegen nicht vor. Der Standort ist zwar kritisch zu sehen, ein naturschutzrechtliches Ausschlusskriterium ist aktuell aber nicht ersichtlich.

Hier wird im weiteren Verfahren zu klären sein, ob für das Plangebiet insgesamt wegen der Auswirkungen auf das Landschaftsbild („Verspargelung“) einer Bündelung von Windenergieanlagen generell der Vorzug gegeben werden soll und Standorte für Einzelanlagen damit ausscheiden. Dies setzt unseres Erachtens jedoch voraus, dass der Windenergie trotz Annahme dieses Kriteriums im gesamten Plangebiet „substantiell Raum geschaffen“ werden kann.

5. Ergänzende, allgemeine Anmerkungen zum Artenschutz

Bereits vor den Detailuntersuchungen in späteren Genehmigungsverfahren müssen aus Sicht der Naturschutzbehörde für die Suchräume hinreichend aussagekräftige Prüfungen/Abschätzungen zum Artenschutz getroffen werden. Dies zumindest bezüglich der Brut und des Zuges von Vögeln und Fledermäusen. Es könnte dabei empfehlenswert sein, sich eng an dem von der LUBW entwickelten Leitfaden „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 21.05.2012 zu orientieren. Entsprechende Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Fledermäusen werden derzeit entwickelt und sollten sobald verfügbar mit in die Planung einfließen.

Die bei der Stadt Karlsruhe derzeit vorhandenen Datenlage ist u. E. noch nicht ausreichend, um den Maßstäben des Windenergieerlasses gerecht zu

werden, da prinzipiell aufzuzeigen sein wird, dass der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbote entgegenstehen. Da dies sowohl für die Regional- als auch die Flächennutzungsplanung gilt, der Regionalverband Mittlerer Oberrhein und der Nachbarschaftsverband Karlsruhe aber bei ihren Planungen sinnvoller Weise von vergleichbaren oder sich ergänzenden Datengrundlagen ausgehen sollten, regen wir hier eine enge Abstimmung mit dem RVMÖ an. Aus unserer Sicht sollte für etwaige Untersuchungen des NVK bekannt sein, welche inhaltliche Tiefe die artenschutzrechtlichen Untersuchungen auf Regionalplanebene haben, welche Kriterien hier zur Auswahl herangezogen werden und welche Gebiete betroffen sind, da sie im Regionalplan als Vorranggebiet festgelegt werden sollen.

Wir danken für die Beteiligung am Verfahren; die ergänzende Stellungnahme der Stadt Karlsruhe als Gebietskörperschaft werden wir Ihnen nach den Beratungen im Gemeinderat nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen